

§ 7 Abs. 4 Z. 6

6. die Zeit

- a) der Einführung in das praktische Lehramt,
- b) der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit),
- c) der nach dem Ärztegesetz 1984, BGBl.Nr. 373, zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte,
- d) der Eignungsbildung nach den §§ 2 b bis 2 d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl.Nr. 86, soweit sie in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde,
- e) einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969, anzuwenden waren und diese Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde.

Als Laufzeit des Sommersemesters ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters ist die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember anzusehen.

Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommersemester oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

§ 13 Abs. 3

(3) Der Beamte kann die Anrechnung von Zeiträumen für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen. Dasselbe können seine Hinterbliebenen, wenn er vor erfolgter Anrechnung gestorben ist.

§ 15 Abs. 2 und 3

(2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten,

- a) soweit es sich um die Anrechnung von Zeiträumen bis zum 31. Dezember 1924 oder zwischen dem 1. Oktober 1938 und dem 31. August 1946 handelt,
- b) soweit es sich um die Anrechnung von Zeiträumen nach § 12 Abs. 1 lit. g bis i handelt,
- c) soweit der Beamte für die angerechneten Zeiträume bereits in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besondere Pensionsbeiträge entrichtet hat und sie ihm nicht erstattet worden sind,
- d) soweit dem Beamten, seinen Hinterbliebenen oder Angehörigen für die angerechneten Zeiträume eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers zugestanden ist und die aus dieser Anwartschaft oder aus diesem Anspruch sich ergebenden Leistungen dem Land abgetreten worden sind.

§ 7 Abs. 4 Z. 6

6. die Zeit

- a) *des Unterrichtspraktikums im Sinne des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl.Nr. 145/1988, oder der Einführung in das praktische Lehramt,*
- b) der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit),
- c) der nach dem Ärztegesetz 1984, BGBl.Nr. 373, zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte,
- d) der Eignungsbildung nach den §§ 2 b bis 2 d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl.Nr. 86, soweit sie in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde,
- e) einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969, anzuwenden waren und diese Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde.

Als Laufzeit des Sommersemesters ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters ist die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember anzusehen.

Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommersemester oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

§ 13 Abs. 3

(3) Der Beamte kann die Anrechnung von *Ruhegenußvordienzeiten in jenen Fällen, in denen er einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten hätte*, durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen. Dasselbe können seine Hinterbliebenen, wenn er vor *der Anrechnung der Ruhegenußvordienzeiten* gestorben ist.

§ 15 Abs. 2 und 3

(2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten,

- a) soweit es sich um die Anrechnung von Zeiträumen bis zum 31. Dezember 1924 oder zwischen dem 1. Oktober 1938 und dem 31. August 1946 handelt,
- b) soweit es sich um die Anrechnung von Zeiträumen nach § 12 Abs. 1 lit. g handelt,
- c) soweit der Beamte für die angerechneten Zeiträume bereits in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besondere Pensionsbeiträge entrichtet hat und sie ihm nicht erstattet worden sind,
- d) soweit dem Beamten, seinen Hinterbliebenen oder Angehörigen für die angerechneten Zeiträume eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers zugestanden ist und die aus dieser Anwartschaft oder aus diesem Anspruch sich ergebenden Leistungen dem Land abgetreten worden sind.

(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der um die Haushaltszulage verminderte Dienstbezug, der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der unbedingt angerechneten Zeiten 9,5 v. H. der Bemessungsgrundlage. Für die Zeiten, die bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, für den Fall des Übertrittes in den Ruhestand oder für den Fall des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Beamten angerechnet worden sind, ermäßigt sich der Hundertsatz auf 4,75.

§ 42 Abs.6

(6) Für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt der Urlaubsanspruch für jeden begonnenen Monat der Dienstleistung ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Sonderurlaubes unter Entfall der Dienstbezüge gemäß § 44 Abs. 2, so ist der Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, um den Anteil zu kürzen, der dem Anteil der Dauer des Sonderurlaubes im Kalenderjahr entspricht. Die sich bei diesen Berechnungen ergebenden Bruchteile von Urlaubsstunden werden auf volle Urlaubsstunden aufgerundet.

§ 54 Abs.1

(1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag seines um die Haushaltszulage verminderten Dienstbezuges, seiner um die halbe Haushaltszulage verminderten Sonderzahlung und seiner ruhegenüßfähigen Nebengebühren zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt 9,5 v.H.

§ 59 Abs.3

Tabelle siehe Beilage

§ 60 Abs.2

Tabelle siehe Beilage

(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der um die Haushaltszulage verminderte Dienstbezug, der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der unbedingt angerechneten Zeiten

von 1. Jänner 1989 bis zum 31. Dezember 1989 9,75 v.H. und ab 1. Jänner 1990 10,0 v.H.

der Bemessungsgrundlage. Für die Zeiten, die bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, für den Fall des Übertrittes in den Ruhestand oder für den Fall des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Beamten angerechnet worden sind, ermäßigt sich der Hundertsatz

von 1. Jänner 1989 bis zum 31. Dezember 1989 auf 4,9 v.H. und

ab 1. Jänner 1990 auf 5,0 v.H.

§ 42 Abs.6

(6) Für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt der Urlaubsanspruch für jeden begonnenen Monat der Dienstleistung ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Sonderurlaubes unter Entfall der Dienstbezüge , so ist der Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, um den Anteil zu kürzen, der dem Anteil der Dauer des Sonderurlaubes im Kalenderjahr entspricht. Die sich bei diesen Berechnungen ergebenden Bruchteile von Urlaubsstunden werden auf volle Urlaubsstunden aufgerundet.

§ 54 Abs.1

(1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag seines um die Haushaltszulage verminderten Dienstbezuges, seiner um die halbe Haushaltszulage verminderten Sonderzahlung und seiner ruhegenüßfähigen Nebengebühren zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt *von 1. Jänner 1989 bis 31. Dezember 1989 9,75 v.H. und ab 1. Jänner 1990 10,0 v.H.*

§ 59 Abs.3

Tabelle siehe Beilage

§ 60 Abs.2

Tabelle siehe Beilage

§ 66a

Allgemeine Dienstzulage

Dem Beamten gebührt monatlich entsprechend der Dienstklasse oder Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe eine Allgemeine Dienstzulage. Sie beträgt bei Beamten der

Dienstklassen I bis V	Schilling
Verwendungsgruppen	
KS4 alle Gehaltsstufen KL2V bis einschließlich Gehaltsstufe 17 KL3 alle Gehaltsstufen KL3S alle Gehaltsstufen	1.269,--
Dienstklassen VI bis IX	
Verwendungsgruppen KL2V ab Gehaltsstufe 18	1.612,--

§ 68 Abs.7, 8, 9 und 14

(7) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

- a) den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 150/1978, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, leistet,
- b) in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
- c) nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenz- oder Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
- d) nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
- e) nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

§ 66a

Allgemeine Dienstzulage

Dem Beamten gebührt monatlich entsprechend der Dienstklasse oder Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe eine Allgemeine Dienstzulage. Sie beträgt

1. vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1989
bei Beamten der

Dienstklassen I bis V	Schilling
Verwendungsgruppen	
KS4 alle Gehaltsstufen KL2V bis einschließlich Gehaltsstufe 17 KL3 alle Gehaltsstufen KL3S alle Gehaltsstufen	1.306,--
Dienstklassen VI bis IX	
Verwendungsgruppen KL2V ab Gehaltsstufe 18	1.659,--

2. ab 1. Jänner 1990
bei Beamten der

Dienstklassen I bis V	Schilling
Verwendungsgruppen	
KS4 alle Gehaltsstufen KL2V bis einschließlich Gehaltsstufe 17 KL3 alle Gehaltsstufen KL3S alle Gehaltsstufen	1.344,--
Dienstklassen VI bis IX	
Verwendungsgruppen KL2V ab Gehaltsstufe 18	1.707,--

§ 68 Abs.7, 8, 9 und 14

(7) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

- a) den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 150/1978, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679, leistet,
- b) in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
- c) nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenz- oder Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
- d) nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
- e) nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(8) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch den Präsenz- oder Zivildienst, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Steigerungsbetrag über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(9) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, kann der Steigerungsbetrag gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(14) Einkünfte im Sinne dieser Bestimmungen sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen;
- b) wiederkehrende Geldleistungen, aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, dem Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 395/1974 i. d. F. BGBl. Nr. 165/1977, oder NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz 1975, LGBl. 2040, sowie nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilfenzuschusses der Pflegezulage und der Blindenzulage;
- c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, sowie die Barbezüge, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz. Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul-(Hochschul-)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

(8) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend. *Hat das Kind das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet, so gebührt der Steigerungsbetrag, solange es ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, nicht überschreitet, wenn außerdem weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen. Nicht als Überschreitung gilt eine wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstplicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 längere Studiendauer.*

(9) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, kann der Steigerungsbetrag gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(14) Einkünfte im Sinne dieser Bestimmungen sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten auch

1. wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
2. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947 in der Fassung BGBl. Nr. 322/1988, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152 in der Fassung BGBl. Nr. 614/1987, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964 in der Fassung BGBl. Nr. 614/1987, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609 in der Fassung BGBl. Nr. 382/1988, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974 in der Fassung BGBl. Nr. 395/1984, oder dem NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz, LGBl. 2040, sowie nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963 in der Fassung BGBl. Nr. 22/1964, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilfenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage,
3. die Barbezüge (abzüglich der Fahrtkostenvergütung), die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87 in der Fassung BGBl. Nr. 342/1988,
4. die Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 173/1965 in der Fassung BGBl. Nr. 73/1986,
5. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 196/1988, und
6. die Barbezüge (abzüglich des Quartiergeldes, des Kleidergeldes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie der Reisekostenvergütung), die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679 in der Fassung BGBl. Nr. 598/1988.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul-(Hochschul-)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

§ 80 Abs.2 bis 6

(2) Eine verheiratete Beamtin hat ferner Anspruch auf Abfertigung, wenn sie gemäß § 23 Abs. 1 den Austritt aus dem Dienstverhältnis erklärt. Die Abfertigung beträgt das Zweifache des Dienstbezuges, wenn die ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit drei Jahre nicht übersteigt. Sie erhöht sich für jedes weitere Jahr um einen Dienstbezug, höchstens jedoch auf 24 Dienstbezüge.

(3) Einer Beamtin, deren Dienstverhältnis gemäß § 23 Abs. 1 aufgelöst wird, gebührt an Stelle der Abfertigung gemäß Abs. 2 eine Abfertigung gemäß Abs. 4, wenn der Austritt erfolgt

1. innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschließung, wenn die Ehe aufrecht ist oder
2. innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen oder eines an Kindes Statt angenommenen Kindes, wenn das Kind noch lebt.

(4) Die Abfertigung beträgt in den Fällen des Abs. 3 für jedes Jahr der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit das Einfache des Dienstbezuges. Dazu tritt:

- a) nach einer Dauer der für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnenden Dienstzeit von
 - 1 Jahr das Einfache,
 - 3 Jahren das Zweifache,
 - 5 Jahren das Dreifache,
 - 10 Jahren das Vierfache,
 - 15 Jahren das Sechsfache,
 - 20 Jahren das Neunfache,
 - 25 Jahren das Zwölffachedes Dienstbezuges;
- b) der Teil des Überweisungsbetrages, der dem Land für bedingt angerechnete Ruhegenüßvordienstzeiten gemäß § 308 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geleistet wurde;
- c) der Teil des Beitrages gemäß § 15 Abs. 3, der vom Beamten für bedingt angerechnete Zeiten entrichtet wurde.

Ist die so errechnete Abfertigung nicht um 20 v. H. höher als der sonst vom Dienstgeber nach § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu leistende Überweisungsbetrag, so ist sie auf diesen Betrag zu erhöhen.

(5) Tritt ein weiblicher Beamter, der sich im Ruhestand befunden hat, nach Wiederantritt des Dienstes (Reaktivierung) unter den Voraussetzungen des Abs. 3 gemäß § 23 aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Summe der während der Dauer des Ruhestandes empfangenen Ruhegenüsse und der auf die Dauer des Ruhestandes entfallenden Sonderzahlungen in die Abfertigung gemäß Abs. 4 einzurechnen.

(6) Wird eine Beamtin, die eine Abfertigung erhalten hat, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat sie dem Land die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses erhaltene Abfertigung insoweit zurückzuerstatten, als diese den im Abs. 4 letzter Satz angeführten Überweisungsbetrag übersteigt.

§ 80 Abs.2 bis 6

(2) Eine Abfertigung gebührt außerdem

1. einem verheirateten Beamten, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Eheschließung,
 2. einem Beamten, wenn er innerhalb von sechs Jahren nach der Geburt
 - a) eines eigenen Kindes,
 - b) eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes oder
 - c) eines von ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes (§ 15 Abs.5 Z.2 des NW Mutterschutz-Landesgesetzes), das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt.Aus dem Anlaß seiner Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten - und auch das nur einmal - die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach der Z.2 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner bzw. beide Elternteile (Adoptivelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigen Entstehen der Ansprüche geht im Falle der Z.1 der Anspruch des älteren Ehepartners oder Bediensteten, in den Fällen der Z.2 der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter) vor.
- (3) Die Abfertigung beträgt in den Fällen des Abs.2 nach einer Dauer der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit von
 - 3 Jahren das Zweifache,
 - 5 Jahren das Dreifache,
 - 10 Jahren das Vierfache,
 - 15 Jahren das Sechsfache,
 - 20 Jahren das Neunfache,
 - 25 Jahren das Zwölffachedes Monatsbezuges.

(4) Tritt ein Beamter, der sich im Ruhestand befunden hat, nach Wiederantritt des Dienstes gemäß Abs.2 aus, so ist die Summe der während der Dauer des Ruhestandes empfangenen Ruhegenüsse und der auf die Zeit des Ruhestandes entfallenden Sonderzahlungen in die Abfertigung gemäß Abs.3 einzurechnen.

(5) Wird ein Beamter, der gemäß Abs.2 aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat er dem Land die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß Abs.2 erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.

(6) Der Anspruch auf Rückerstattung der Abfertigung verjährt nach drei Jahren ab der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft. Die Bestimmungen des § 52 Abs.4 zweiter Satz und Abs.9 letzter Satz sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Dem älteren Kind eines verstorbenen Beamten, das das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Waisenversorgungsgenuß über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(5) Einkünfte im Sinne dieser Bestimmungen sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr.183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, dem Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl.Nr. 395/1974 i.d.F. BGBl.Nr. 165/1977, oder Nö Karenzurlaubsgeldgesetzes 1975, LGBl. 2040, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl.Nr. 174/1963, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften,
- c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl.Nr. 87, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl.Nr. 233/1965, sowie die Barbezüge, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz.

Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres. Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul-(Hochschul-)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

(2) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Hat das Kind das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet, so gebührt der Waisenversorgungsgenuß, solange es ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs.3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl.Nr. 436, nicht überschreitet. Nicht als Überschreitung gilt eine wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstplicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs.3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 längere Studiendauer.

(5) Einkünfte im Sinne dieser Bestimmungen sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl.Nr.400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

1. wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
2. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr.183/1947 in der Fassung BGBl.Nr.322/1988, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr.152 in der Fassung BGBl.Nr.614/1987, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr.27/1964 in der Fassung BGBl.Nr.614/1987, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr.609 in der Fassung BGBl.Nr.382/1988, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl.Nr.395/1974 in der Fassung BGBl.Nr.395/1984, oder dem Nö Karenzurlaubsgeldgesetz, LGBl.2040, sowie nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl.Nr.174/1963 in der Fassung BGBl.Nr.22/1964, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften,
3. die Barbezüge (abzüglich der Fahrtkostenvergütung), die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl.Nr.87 in der Fassung BGBl.Nr.342/1988,
4. die Geldleistungen nach § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl.Nr.173/1965 in der Fassung BGBl.Nr.73/1986,
5. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr.31/1969 in der Fassung BGBl.Nr.196/1988, und
6. die Barbezüge (abzüglich des Quartiergeldes, des Kleidergeldes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie der Reisekostenvergütung), die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr.679 in der Fassung BGBl.Nr.598/1988.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul-(Hochschul-)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

§ 92 Abs.3

(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß Abs. 2 lit. b und c ist ein Pauschalbetrag von monatlich S 409,50 abzusetzen.

§ 150 Abs.2

(2) Beamte, deren um die Haushaltszulage vermindelter Dienstbezug

- a) S 26.221,-- erreicht, werden in die Gebührenstufe 3,
- b) S 12.435,-- erreicht, werden in die Gebührenstufe 2 und
- c) alle übrigen Beamten in die Gebührenstufe 1 eingereicht.

§ 92 Abs.3

(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß Abs. 2 lit. b und c ist ein Pauschalbetrag von monatlich S 150,-- abzusetzen.

§ 150 Abs.2

(2) Beamte, deren um die Haushaltszulage vermindelter Dienstbezug vom 1. Jänner 1989 bis 31. Dezember 1989:

- a) S 26.981,-- (ab 1. Jänner 1990: S 27.763,--) erreicht, werden in die Gebührenstufe 3,
- b) S 12.796,-- (ab 1. Jänner 1990: S 13.167,--) erreicht, werden in die Gebührenstufe 2 und
- c) alle übrigen Beamten in die Gebührenstufe 1 eingereicht.

Artikel XXI

Auf Beamte, die sich vor dem 1. Juli 1988 bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft befanden, sowie auf Beamte, die vor dem 1. Juli 1988 in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich standen und unmittelbar an dieses Dienstverhältnis anschließend in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen werden, sind § 13 Abs.3 und § 15 Abs.2 und 3 in der bis zum 1. Juli 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

1. Juli 1988

Die Tabellen im § 59 Abs.3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe							
		E K ₁	K ₂	K ₃	D K ₄	K ₅	C K ₆	B K ₇	A K ₈
Schilling									
I	1	8849	8987	9123	9342	9808	9837	-	-
	2	8985	9164	9344	9565	10043	10133	-	-
	3	9121	9343	9564	9788	10277	10430	-	-
	4	9257	9520	9785	10010	10513	10726	-	-
	5	9392	9698	10006	10232	10749	-	-	-
	6	9528	9876	10228	10453	10983	-	-	-
II	1	9665	10055	10448	10676	11218	11022	11320	-
	2	9800	10232	10669	10899	11453	11320	11689	-
	3	9936	10410	10891	11122	11688	11614	12060	-
	4	10072	10587	11111	11343	11923	11912	12430	-
	5	10208	10765	11332	11567	12157	-	-	-
	6	10344	11004	11553	11787	12393	-	-	-
III	1	10478	11122	11775	12010	12629	12208	12800	14609
	2	10615	11299	11996	12232	12863	12504	13181	-
	3	10751	11477	12215	12456	13104	12800	13572	-
	4	10888	11655	12437	12678	13350	13104	-	-
	5	11022	11834	12657	13276	13599	-	-	-
	6	11159	12011	12880	-	-	-	-	-

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	--	--	21168	25925	35221	50444
2	--	17867	21828	26789	37115	53303
3	13908	18529	22484	27648	39008	56161
4	14568	19185	23347	29541	41869	59023
5	15226	19846	24209	31434	44724	61881
6	15885	20504	25066	33329	47584	64741
7	16545	21168	25925	35221	50444	--
8	17208	21828	26789	37115	53303	--
9	17867	22484	27648	39008	--	--

1. Juli 1988

Die Tabelle im § 60 Abs.2 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	K _{S4}	in der Verwendungsgruppe		
		K _{L2V} Schilling	K _{L3}	K _{L3S}
1	18236	11428	9776	11096
2	18751	11893	10159	11369
3	19264	12358	10516	11635
4	19781	12824	10891	11889
5	20292	13424	11255	12150
6	21465	14057	11691	12410
7	22640	14692	12150	12877
8	23813	15325	12624	13160
9	24989	15961	13032	13447
10	26162	16595	13563	14202
11	27336	17231	14112	14975
12	28510	18118	14556	15578
13	29684	19008	15307	16188
14	-	19895	16091	16798
15	-	20784	16550	17412
16	-	21672	17316	18024
17	-	22562	18078	18711
18	-	23452	18843	19552
19	-	24339	19609	20160
20	-	25228	20373	20771
21	-	26116	21114	21385
22	-	27005	21858	21998

1. vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1989

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe							
		E K ₁	K ₂	K ₃	D K ₄	K ₅	C K ₆	B K ₇	A K ₈
		Schilling							
I	1	9106	9248	9388	9613	10092	10122	-	-
	2	9246	9430	9615	9842	10334	10427	-	-
	3	9386	9614	9841	10072	10575	10732	-	-
	4	9525	9796	10069	10300	10818	11037	-	-
	5	9664	9979	10296	10529	11061	-	-	-
	6	9804	10162	10525	10756	11302	-	-	-
II	1	9945	10347	10751	10986	11543	11342	11648	-
	2	10084	10529	10978	11215	11785	11648	12028	-
	3	10224	10712	11207	11445	12027	11951	12410	-
	4	10364	10894	11433	11672	12269	12257	12790	-
	5	10504	11077	11661	11902	12510	-	-	-
	6	10644	11323	11888	12129	12752	-	-	-
III	1	10782	11445	12116	12358	12995	12562	13171	15033
	2	10923	11627	12344	12587	13236	12867	13563	-
	3	11063	11810	12569	12817	13484	13171	13966	-
	4	11204	11993	12798	13046	13737	13484	-	-
	5	11342	12177	13024	13661	13993	-	-	-
	6	11483	12359	13254	-	-	-	-	-

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse						
	IV	V	VI	VII	VIII	IX	
		Schilling					
1	--	--	21782	26677	36242	51907	
2	--	18385	22461	27566	38191	54849	
3	14311	19066	23136	28450	40139	57790	
4	14990	19741	24024	30398	43083	60735	
5	15668	20422	24911	32346	46021	63676	
6	16346	21099	25793	34296	48964	66618	
7	17025	21782	26677	36242	51907	--	
8	17707	22461	27566	38191	54849	--	
9	18385	23136	28450	40139	--	--	

2. ab 1. Jänner 1990

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe							
		E K ₁	K ₂	K ₃	D K ₄	K ₅	C K ₆	B K ₇	A K ₈
		Schilling							
I	1	9370	9516	9660	9892	10385	10416	-	-
	2	9514	9703	9894	10127	10634	10729	-	-
	3	9658	9893	10126	10364	10882	11043	-	-
	4	9801	10080	10361	10599	11132	11357	-	-
	5	9944	10268	10595	10834	11382	-	-	-
	6	10088	10457	10830	11068	11630	-	-	-
II	1	10233	10647	11063	11305	11878	11671	11986	-
	2	10376	10834	11296	11540	12127	11986	12377	-
	3	10520	11023	11532	11777	12376	12298	12770	-
	4	10665	11210	11765	12010	12625	12612	13161	-
	5	10809	11398	11999	12247	12873	-	-	-
	6	10953	11651	12233	12481	13122	-	-	-
III	1	11095	11777	12467	12716	13372	12926	13553	15469
	2	11240	11964	12702	12952	13620	13240	13956	-
	3	11384	12152	12934	13189	13875	13553	14371	-
	4	11529	12341	13169	13424	14135	13875	-	-
	5	11671	12530	13402	14057	14399	-	-	-
	6	11816	12717	13638	-	-	-	-	-

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse						
	IV	V	VI	VII	VIII	IX	
		Schilling					
1	--	--	22414	27451	37293	53412	
2	--	18918	23112	28365	39299	56440	
3	14726	19619	23807	29275	41303	59466	
4	15425	20313	24721	31280	44332	62496	
5	16122	21014	25633	33284	47356	65523	
6	16820	21711	26541	35291	50384	68550	
7	17519	22414	27451	37293	53412	--	
8	18221	23112	28365	39299	56440	--	
9	18918	23807	29275	41303	--	--	

1. vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1989

in der Gehalts- stufe	K _{S4}	K _{L2V}	K _{L3}	K _{L3S}
1	18765	11759	10060	11418
2	19295	12238	10454	11699
3	19823	12716	10821	11972
4	20355	13196	11207	12234
5	20880	13813	11581	12502
6	22087	14465	12030	12770
7	23297	15118	12502	13250
8	24504	15769	12990	13542
9	25714	16424	13410	13837
10	26921	17076	13956	14614
11	28129	17731	14521	15409
12	29337	18643	14978	16030
13	30545	19559	15751	16657
14		20472	16558	17285
15		21387	17030	17917
16		22300	17818	18547
17		23216	18602	19254
18		24132	19389	20119
19		25045	20178	20745
20		25960	20964	21373
21		26873	21726	22005
22		27788	22492	22636

2. ab 1. Jänner 1990

in der
Gehalts-
stufe

K_{S4}

K_{L2V}

K_{L3}

K_{L3S}

1	19309	12100	10352	11749
2	19855	12593	10757	12038
3	20398	13085	11135	12319
4	20945	13579	11532	12589
5	21486	14214	11917	12865
6	22728	14884	12379	13140
7	23973	15556	12865	13634
8	25215	16226	13367	13935
9	26460	16900	13799	14238
10	27702	17571	14361	15038
11	28945	18245	14942	15856
12	30188	19184	15412	16495
13	31431	20126	16208	17140
14		21066	17038	17786
15		22007	17524	18437
16		22947	18335	19085
17		23889	19141	19812
18		24832	19951	20702
19		25771	20763	21347
20		26713	21572	21993
21		27652	22356	22643
22		28594	23144	23292
